

BGer 1C_497/2015 vom 30. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_497_2015

FR: TF 1C_497/2015 du 30 septembre 2015

IT: TF 1C_497/2015 del 30 settembre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1C_497/2015

Urteil vom 30. September 2015

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Gemeinderat Rapperswil, 5102 Rapperswil,

Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Rechtsabteilung, Postfach
2254, 5001 Aarau.

Gegenstand

Baubewilligung und Beseitigung,

Beschwerde gegen das Urteil vom 25. August 2015 des Verwaltungsgerichts des Kantons
Aargau, 3. Kammer.

In Erwägung,

dass A. _____ gegen den Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des
Kantons Aargau vom 9. Juni 2015 in Sachen Baubewilligung und Beseitigung Beschwerde
erhob;

dass das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau mit Urteil vom 25. August 2015 die
Beschwerde abwies, soweit es darauf eintrat;

dass A. _____ gegen dieses Urteil mit Eingabe vom 21. September 2015 (Postaufgabe 28. September 2015) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht führt, welches davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen;

dass der Beschwerdeführer sich mit der dem Urteil zugrunde liegenden Begründung nicht ansatzweise auseinandersetzt und insbesondere nicht darlegt, inwiefern die Begründung bzw. das Urteil selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll;

dass die Beschwerde somit den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten ist;

dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann;

dass davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG);

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Gemeinderat Rapperswil, dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, und dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, 3. Kammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 30. September 2015

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.